

### Besondere Geschäftsbedingungen Arbeitskräfteüberlassung

#### 1. Allgemeines

1.1. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen Arbeitskräfteüberlassung (in Folge kurz: BGB) sind Bestandteil sämtlicher Vertragsverhältnisse, die die WIPA GmbH (in Folge kurz: WIPA) mit einem Kunden zum Zweck der Zurverfügungstellung von Arbeitskräften durch WIPA als Überlasser zur Arbeitsleistungen an den Kunden als Beschäftigter eingeht

1.2. Diese BGB stellen eine Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von WIPA dar. Daneben stellen das Angebot und die Auftragsbestätigung einen weiteren integrierenden Bestandteil des Vertrages dar. Es gilt dabei nachstehende Rangordnung:

- Auftragsbestätigung
- Angebot
- BGB
- AGB

1.3. Die Arbeitskräfteüberlassung erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes BGBl. 1988/196 (AÜG) in der jeweils geltenden Fassung.

#### 2. Berechtigung zur gewerbsmäßigen Arbeitskräfteüberlassung

2.1. WIPA bestätigt, dass sie zur Ausübung des reglementierten Gewerbes der Überlassung von Arbeitskräften (§ 135 GewO 1994) berechtigt ist.

2.2. WIPA verpflichtet sich, dem Kunden alle Änderungen oder den Wegfall der Gewerbeberechtigung unverzüglich anzuzeigen.

#### 3. Beschäftigungszeitraum

3.1. Als Beschäftigungsbeginn gilt der in der Auftragsbestätigung genannte Termin bzw. der tatsächliche Arbeitsbeginn.

3.2. Als letzter Arbeitstag gilt der in der Auftragsbestätigung genannte Termin. Eine Verlängerung ist durch einseitige Erklärung des Kunden an WIPA möglich. Diese Erklärung hat schriftlich und spätestens 14 Tage vor dem Auftragsende zu erfolgen.

3.3. Bei unbefristeten Arbeitskräfteüberlassungen bzw. bei solchen, die die Dauer von einem Monat überschreiten, kann der Überlassungsauftrag sowohl von WIPA als auch vom Kunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen (bei (Fach)arbeitern) bzw. von 6 Wochen (bei Angestellten) ohne Angabe von Gründen schriftlich aufgekündigt werden.

#### 4. Einsatzort

Als Einsatzort für überlassene Arbeitskräfte gilt die in der Auftragsbestätigung genannte Arbeitsstätte. Bei Einsatz an einem anderen als dem vereinbarten Einsatzort ist WIPA im vorhinein zu verständigen. WIPA ist der jederzeitige Zugang zu den Einsatzorten, an welchen die überlassenen Arbeitskräfte beschäftigt werden, zu ermöglichen.

#### 5. Pflichten von WIPA als Überlasser

5.1. WIPA überlässt dem Kunden Arbeitskräfte, welche die fachliche Eignung der vom Kunden geforderten Berufsgruppe aufweisen. Die Qualifikation der überlassenen Arbeitskräfte entspricht, soweit keine gesonderte

# BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## AKÜ



Druckdatum: 20.12.2016  
bearbeitet von Sabine Grabenberger

Vereinbarung getroffen wird, den durchschnittlichen Fähigkeiten einer Arbeitskraft der jeweiligen Berufsgruppe. WIPA verpflichtet sich dem Kunden auf dessen Verlangen entsprechende Qualifikationsnachweise vorzulegen.

5.2. Die von WIPA überlassenen Arbeitskräfte dürfen ausnahmslos nur für das in der Auftragsbestätigung angeführte Tätigkeitsgebiet herangezogen werden.

5.3. Entspricht eine überlassene Arbeitskraft nicht der gem. Punkt 2.1. dieser BGB vereinbarten Leistung, kann die überlassene Arbeitskraft binnen zwei Tagen ab Arbeitsbeginn an WIPA zurückgestellt werden.

5.2. WIPA verpflichtet sich, dem Kunden alle mit der Überlassung von Arbeitskräften zusammenhängenden Informationen zu erteilen, die der Kunde zur Erfüllung gesetzlicher und/oder kollektivvertraglicher Pflichten benötigt.

5.3. WIPA hat dem Kunden insbesondere alle Informationen zu erteilen, die für den Kunden als „Arbeitgeber“ iSd § 6 AÜG erforderlich sind. WIPA hat den Kunden weiters auf alle für die Einhaltung des persönlichen Arbeitsschutzes, insbesondere des Arbeitszeitschutzes und des besonderen Personenschutzes, maßgeblichen Umstände hinzuweisen.

5.4. WIPA verpflichtet sich weiters dafür zu sorgen, dass sich die überlassenen Arbeitskräfte den geltenden Kontroll-, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften des Kunden unterwerfen und eine entsprechende Belehrung durch den Kunden vor Arbeitsantritt zur Kenntnis nehmen.

### **6. Pflichten des Kunden als Beschäftiger**

6.1. Der Kunde verpflichtet sich, WIPA alle mit der Überlassung von Arbeitskräften zusammenhängenden Informationen zu erteilen, die WIPA zur Erfüllung gesetzlicher und/oder kollektivvertraglicher Pflichten benötigt. Insbesondere sind WIPA nachstehende Informationen zu erteilen:

- die benötigte Qualifikation der zu überlassenden Arbeitskraft und die damit verbundene kollektivvertragliche Einstufung in den im Betrieb des Kunden (Beschäftigterbetrieb) für vergleichbare Arbeitnehmer für vergleichbare Tätigkeiten anzuwendenden Kollektivvertrag;
- die im Beschäftigterbetrieb für vergleichbare Arbeitnehmer mit vergleichbaren Tätigkeiten geltenden sonstigen verbindlichen Bestimmungen allgemeiner Art betreffend das Entgelt;
- die im Beschäftigterbetrieb für vergleichbare Arbeitnehmer gültigen gesetzlichen, kollektivvertraglichen sowie sonstigen im Beschäftigterbetrieb geltenden verbindlichen Bestimmungen allgemeiner Art, die sich auf Aspekte der Arbeitszeit und des Urlaubs beziehen.

6.2. Der Kunde gilt gem. § 6 AÜG als Arbeitgeber im Sinne des Arbeitnehmerschutzes. Er ist verpflichtet, sämtliche gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz und das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, zu beachten und einzuhalten.

6.3. Der Kunde hat die erforderlichen arbeitsplatzbezogenen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen zu setzen und WIPA darüber zu informieren. Der Kunde hat schriftliche Nachweise über die notwendigen Einschulungen und Unterweisungen zur Verfügung zu stellen und im Falle eines behördlichen Verfahrens alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Über einen Arbeitsunfall hat der Kunde WIPA unverzüglich zu informieren.

6.4. Der Kunde hat WIPA über die Leistung von Nachtschwerarbeit im Sinne des Art. VII des Nachtschwerarbeitergesetzes (NSchG) und Schwerarbeit im Sinne der §§ 1 bis 3 Schwerarbeiterverordnung zu informieren.

6.5. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm überlassenen Arbeitskräfte bei seiner Betriebshaftpflichtversicherung zu melden.

*Meine Ziele. Meine Entscheidung. Meine Arbeit.*

# BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## AKÜ



Druckdatum: 20.12.2016  
bearbeitet von Sabine Grabenberger

6.6. Der Kunde ist verpflichtet, Arbeitskräfte nicht abzuwerben, es sei denn, es wurde eine gesonderte Vereinbarung (vergleiche Punkt 12 dieser BGB) getroffen.

6.7. Der Kunde ist verpflichtet, überlassene Arbeitskräfte ausschließlich entsprechend dem vorgesehenen Tätigkeitsgebiet einzusetzen.

6.8. Der Kunde ist verpflichtet, WIPA umgehend in Kenntnis zu setzen, wenn eine überlassene Arbeitskraft nicht am vereinbarten Einsatzort erscheint.

6.9. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere auch die Bestimmungen des §10 Abs. 1a AÜG zur Einbeziehung der überlassenen Arbeitskräfte in etwaige Betriebspensionen zu beachten.

6.10. Verstößt der Kunde gegen diese Verpflichtungen so hält er WIPA für allfällige daraus resultierende Nachteile schad- und klaglos.

### **7. Weisungsrecht**

7.1. Überlassene Arbeitskräfte stehen in keiner vertraglichen Beziehung zum Kunden.

7.2. Überlassene Arbeitskräfte stehen zu WIPA in einer Rechtsbeziehung, die WIPA die Möglichkeit zur Erteilung von sachlichen und persönlichen Weisungen einräumt.

7.3. Die Unterweisung, Überwachung und Koordination der überlassenen Arbeitskräfte im Betrieb des Kunden obliegt diesem. WIPA ermächtigt den Kunden, den überlassenen Arbeitskräften jene Weisungen zu erteilen, die zum Einsatz der überlassenen Arbeitskräfte im Betrieb des Kunden notwendig und/oder sinnvoll sind. Der Kunde darf den überlassenen Arbeitskräften jedoch keine Weisungen erteilen, die in die Rechtsbeziehung der überlassenen Arbeitskräfte zu WIPA eingreifen.

7.4. Die Weisungsbefugnis von WIPA bleibt neben jener des Kunden aufrecht.

7.5. WIPA informiert die überlassenen Arbeitskräfte ausdrücklich über das Weisungsrecht des Kunden.

### **8. Austauschrecht**

8.1. Festgehalten wird, dass unter der Überlassung einer Arbeitskraft bestimmter Qualifikation für einen Zeitraum nicht die Überlassung einer bestimmten Arbeitskraft zu verstehen ist. Vielmehr ist WIPA berechtigt, überlassene Arbeitskräfte innerhalb des Beschäftigungszeitraums gegen Arbeitskräfte gleicher Qualifikation auszutauschen, sofern dem Kunden dadurch kein Nachteil entsteht, wobei insbesondere auf eine etwaige Einarbeitungsphase im Betrieb des Kunden Bedacht zu nehmen ist.

### **9. Überlassungsvergütung**

9.1. Der Kunde ist verpflichtet, für die Zurverfügungstellung von Arbeitskräften durch WIPA ein auf der Basis von Personenstunden (Stundensätzen) zu berechnendes Entgelt zu bezahlen.

9.2. Der jeweilige Stundensatz ergibt sich aus dem Angebot/der Auftragsbestätigung.

9.3. Die angebotenen bzw. vereinbarten Stundensätze basieren auf den Lohnkosten zum Zeitpunkt der Angebotslegung, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Sollten sich die den Stundensätzen zu Grunde gelegten Kosten, etwa aufgrund kollektivvertraglicher Lohnerhöhungen oder sonstiger Änderungen von Preisrelevanten Faktoren, ändern, ist WIPA berechtigt, die Stundensätze entsprechend anzupassen. Dies auch während des laufenden Beschäftigungszeitraums. Eine Anpassung der Stundensätze erfolgt sowohl zu Gunsten bzw. zu Lasten des Kunden.

*Meine Ziele. Meine Entscheidung. Meine Arbeit.*

# BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## AKÜ



Druckdatum: 20.12.2016  
bearbeitet von Sabine Grabenberger

9.4. Wird eine Personenstunde außerhalb der Normarbeitszeit absolviert (§§ 6 ff AZG), erhöht sich der für diese Personenstunde zu bezahlende Stundensatz in dem Ausmaß, in welchem sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Entlohnungsanspruch der Arbeitskraft gegenüber dem Arbeitgeber erhöhen würde.

9.5. Entgeltpflichtig ist jede begonnene Stunde, in der die betreffende Arbeitskraft vom Kunden eingesetzt worden ist.

9.6. Der Kunde hat alle Aufzeichnungen zu führen, die zur Berechnung der Überlassungsvergütung erforderlich sind. Der Kunde ist verpflichtet diese Aufzeichnungen ohne weitere Aufforderung monatlich bis zum 5. des, auf den jeweiligen Beschäftigungsmonat folgenden Monats an WIPA zu übermitteln.

9.7. Die Überlassungsvergütung zuzüglich Umsatzsteuer wird jeweils gegen Vorlage von Rechnungen bezahlt. Die Rechnungslegung erfolgt monatlich, jeweils bis zum 15. des Folgemonats. Die Überlassungsvergütung ist binnen 14 Tagen zu bezahlen.

### **10. Vorzeitige Beendigung des Vertrages**

10.1. WIPA ist wichtigem Grund berechtigt den Vertrag ohne Einhaltung von Fristen und/oder Terminen aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- der Kunde gegen gesetzliche oder Vertragliche Bestimmungen verstößt
- der Kunde seiner Leitungs-, Aufsichts- oder Fürsorgepflicht gegenüber den überlassenen Arbeitskräften nicht nachkommt
- im Betrieb des Kunden ein Streik oder eine Aussperrung eintritt
- WIPA wegen höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall einer oder mehrerer überlassener Arbeitskräfte, nicht mehr zur Leistungserbringung fähig ist

10.2. Für den Fall des Zahlungsverzugs ist WIPA, ungeachtet der sonstigen Bestimmungen zum Terminverlust (AGB Punkt 5.) von jeder Leistungsverpflichtung befreit und zur sofortigen Abberufung der überlassenen Arbeitskräfte berechtigt. Die Kosten dafür hat der Kunde zu tragen.

10.3. Wird der Vertrag aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden liegen, vorzeitig aufgelöst (Punkt 6.1.) oder werden aus diesem Grund überlassene Arbeitskräfte abberufen, stehen dem Kunden keine wie auch immer gearteten Ansprüche gegen WIPA, insbesondere keine aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes, zu.

### **11. Haftung**

11.1. Gegenstand der Arbeitskräfteüberlassung ist die Bereitstellung von Arbeitskräften. WIPA haftet nicht für eine bestimmte Arbeitsleistung oder einen bestimmten Leistungserfolg oder die mangelhafte Ausführung der Arbeiten durch die überlassene Arbeitskraft. WIPA trifft auch keine Haftung für allfällige durch überlassene Arbeitskräfte beim Kunden verursachte oder bei Dritten entstandene Schäden. WIPA haftet nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von zur Verfügung gestellten Werkzeugen, Zeichnungen, Muster, Vorrichtungen und sonstigen übergebenen Sachen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der überlassenen Arbeitskraft Geld, Wertpapiere, kostbare oder empfindliche Sachen anvertraut werden.

11.2. WIPA trifft keinerlei Haftung für allfällige durch überlassene Arbeitskräfte verursachte Schäden, insbesondere für Schäden, welche aufgrund oder anlässlich der Arbeitsausführungen der überlassenen Arbeitskraft eintreten. Benutzt die überlassene Arbeitskraft Arbeitsgeräte, Fahrzeuge etc. des Beschäftigers, haftet WIPA nicht für daran oder dadurch entstehende Schäden.

11.3. Vor der Inbetriebnahme von Fahrzeugen oder Geräten, für die eine Bewilligung oder Berechtigung erforderlich ist, hat der Kunde das Vorhandensein der entsprechenden Bewilligung oder Berechtigung zu überprüfen.

*Meine Ziele. Meine Entscheidung. Meine Arbeit.*

# BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## AKÜ



Druckdatum: 20.12.2016  
bearbeitet von Sabine Grabenberger

11.4. WIPA haftet nicht für Unterbleiben oder Verzögerungen der Arbeitsleistung, insbesondere bei höherer Gewalt oder Krankheit oder Unfall der überlassenen Arbeitskraft. In diesen Fällen ist WIPA berechtigt vom Vertrag zurückzutreten ohne eine andere Arbeitskraft zu überlassen. Schadensersatzansprüche gegen WIPA hieraus sind ausgeschlossen, ausgenommen es wird ein besonderer Werkvertrag abgeschlossen.

11.5. Darüber hinaus ist eine Haftung von WIPA auf grobes Verschulden und Vorsatz beschränkt.

### **12. Try & Hire/Integrationsleasing**

WIPA und der Kunde können vereinbaren, dass der Kunde die Möglichkeit hat, die überlassene Arbeitskraft in sein Stammpersonal zu übernehmen. Für den Fall, dass keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, hat WIPA Anspruch auf folgende Übernahmepauschalen:

- Übernahme nach 3 Monaten - 160 Normalstunden
- Übernahme nach 6 Monaten - 80 Normalstunden
- Übernahme nach 12 Monaten - kostenlos

*Meine Ziele. Meine Entscheidung. Meine Arbeit.*